

N-8050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1

Nr. 3940 /J

1992 -12- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag.Mag.Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Rechts- und Haftungsfragen im Arzneimittelwesen

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Justiz
folgende parlamentarische

A n f r a g e

Im Jahre 1957 wurde per Erlass des Unterrichtsministeriums an den österreichischen Pflichtschulen eine auf Unterlagen der Pharmafirma GEBRO/Fieberbrunn gestützte Fluortablettenaktion zur Kariesvorbeugung eingeführt. Die Kinder, deren Eltern mit dieser medizinischen Behandlung ihrer Kinder durch LehrerInnen in der Schule einverstanden waren (ca.98%), erhielten schultäglich, somit an rund 200 Tagen im Jahr, eine als Medikament registrierte Fluortablette (zugelassene pharmazeutische Spezialität). Eine vorhergehende ärztliche Untersuchung war dazu nicht notwendig und findet auch heute nicht statt. Die Fluortabletten standen bis 1974 unter Rezeptpflicht, Rezepte für die Kinder wurden jedoch nicht ausgestellt. 1974 wurde die Rezeptpflicht für die Fluortabletten mit dem einzigen Ziel der Umgehung des Rezeptpflichtgesetzes aufgehoben, um die Fluortabletten in den Schulen weiter verteilen zu können. Die Zustimmung der Eltern wurde angenommen und sollten Eltern damit nicht einverstanden sein, mußten sie dies innerhalb von 8 Tagen ausdrücklich schriftlich erklären. Heute werden bei der Einschreibung in die Pflichtschulen schriftliche Zustimmungen der Eltern zur täglichen medizinischen Behandlung der Kinder durch die Lehrer ohne individuelle ärztliche Untersuchung und Kontrolle eingeholt, die dann die ganzen vier Jahre gelten, wenn sie nicht ausdrücklich widerrufen werden. Die Aufklärung der Eltern erfolgt dabei mit Unterstützung eines der Pharmaindustrie nahestehenden privaten Vereins (Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheitserziehung (AGZ)) sehr einseitig und unvollständig, wobei die wissenschaftlichen Bedenken gegen diese medikamentöse Behandlung der Kinder hinsichtlich Fragwürdigkeit des Nutzens und möglicher beachtlicher Nebenwirkungen den Eltern praktisch völlig verschwiegen werden. In den Hauptschulen wurde diese Medikamentenverteilung schon vor Jahren eingestellt. Ebenso wurde sie bereits 1973 in der Steiermark und 1986 auch in Kärnten wegen der diversen Bedenken eingestellt. Gesundheitliche Nachteile für die Kinder haben sich daraus keine ergeben. Die Tabletten selbst werden von Bund und Land bezahlt.

Da wir der Ansicht sind, daß hier Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Ärztegesetzes, des Apothekengesetzes, und der Schulgesetzgebung laufend verletzt werden, haben wir in zwei parlamentarischen Anfragen (Nr. 2831/J vom 23. April 1992 und Nr. 3540/J vom 2. Oktober 1992) den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach den Rechtsgrundlagen für die Fluortablettenaktion in den Schulen (und Kindergarten) gefragt.

In seiner Antwort vom 22. Juni 1992 unter Nr. 2795/AB verweist der Herr Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz lediglich auf Art. 10 Z 12 B-VG und die Zuständigkeitsanordnung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 76 idgF, nach denen die Fluortablettenaktion in den Schulen geregelt sei. In seiner Antwort vom 2. Dezember 1992 unter Nr. 3515/AB verweist

der Herr Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wieder nur auf seine diesbezügliche Antwort vom 22. Juni 1992.

Wir können uns der Ansicht des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, daß die laufende medizinische Behandlung von Kindern mit zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten (lange Zeit unter Rezeptpflicht gestandenen Medikamenten) ohne vorgehende ärztliche Untersuchung und Berücksichtigung der individuellen Gewebslage der Kinder durch Lehrpersonal in Schulen und Kindergärten durch eine Verfassungsbestimmung über die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Gesundheitswesens und durch das Bundesministeriengesetz über eine Regelung der Zuständigkeiten der Ministerien für die verschiedenen Belange statt durch die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, Ärztegesetzes, Apothekengesetzes, und der Schulgesetzgebung geregelt wird, nicht anschließen.

Da eine juristisch fundierte Antwort auf unsere Fragen nach den Rechtsgrundlagen der Fluortablettenaktion in Schulen und Kindergärten, die Aktion findet unter den geschilderten Umständen immer noch statt, vom Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz offenbar nicht zu erhalten ist, fragen wir Sie als Bundesminister für Justiz unter Hinweis auf unsere parlamentarischen Anfragen vom 23. April 1992 unter Nr. 2831/J und vom 2. Oktober 1992 unter Nr. 3540/J:

- a) Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Fluortablettenaktion in Schulen und Kindergärten (laufende medizinische Behandlung von Kindern durch LehrerInnen und KindergärtnerInnen mit einer zugelassenen pharmazeutischen Spezialität ohne vorgehende ärztliche Untersuchung und Berücksichtigung der individuellen Gewebslage der Kinder, ohne ausreichende und zutreffende Aufklärung über den zweifelhaften Nutzen und über mögliche beachtliche Nebenwirkungen, sowie ohne sachgemäße Lagerung großer Mengen dieser Medikamente in den Schulen und Kindergärten)?
- b) Welche Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Ärztegesetzes, des Apothekengesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Gesundheitsschutzgesetzes, des Giftgesetzes, des Strafgesetzes, und allfälliger anderer Gesetze, sowie der Bundesverfassung (ev. Art. 18 Abs. 1 B.-VG.) werden verletzt und von wem?
- c) Inwieweit kommt es zu einer Verletzung der ärztlichen Sorgfalts- und Aufklärungspflicht sowie des Verbotes der Fernbehandlung und der Kurpfuscherei?
- d) Wer haftet im vorliegenden Falle zivil- und strafrechtlich unter den gegebenen Umständen konkret für allfällige Schäden durch diese Medikamenten abgabe in Verbindung mit unrichtiger oder stark unvollständiger Aufklärung der Eltern (sowie des Lehrpersonals) und damit verbundener Rechtsunwirksamkeit der Zustimmungserklärung bei bereits bekannten (Zahnschäden (Zahnfluorose) und andere) oder noch hervorkommenden Schäden und Gefährdungen (z.B. erhöhtes Krebsrisiko) sowie bei Unfällen (z.B. Selbstmordversuch einer Hauptschülerin mit Fluortabletten in Oberösterreich, Tod eines Kindes eines Lehrerehepaars durch Vergiftung mit Fluortabletten ebenfalls in Oberösterreich, Unfälle in der Schule infolge unsachgemäßer Lagerung der Medikamente und mangelnder Kontrolle)?
- e) Welche Maßnahmen sind im Falle größerer Gesetzesverletzungen in dieser Sache zum Schutz der Kinder zu ergreifen und wer ist hiefür zuständig?